

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 23.12.2022

11. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden nebst Gebührentarif

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung vom 08.12.2022 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührentarif beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Minden wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.	Art der Leistung	pro Jahr	Gebühr
1.	Bestattungsgebühren		
1.1	Erdbestattungen für Verstorbene über 10 Jahren		870,00 EUR
1.2	Erdbestattungen für Verstorbene bis 10 Jahren		200,00 EUR
1.3	Erdbestattungen für Totgeburten		200,00 EUR
1.3.1	Föten- und Fötenaschenbeisetzungen		200,00 EUR
1.4	Urnenbeisetzungen		490,00 EUR
1.4.1	Aschenverstreuerung		490,00 EUR
1.5	Nutzung Friedhofskapellen		440,00 EUR
1.5.1	Nutzung Abschiedsraum Nordfriedhof		240,00 EUR
2.	Nutzungsgebühren		
	Nutzungsgebühren inkl. Verwaltungsgebühren		
2.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung pro Platz für 40 Jahre		
2.1.1	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Belegung max. 1 Erdbestattung + 1 Urne oder 3 Urnen)	59,25 EUR	2.370,00 EUR
2.1.2	Waldplatz Erdbestattung (Belegung max. 1 Erdbestattung + 1 Urne oder 3 Urnen)	63,00 EUR	2.520,00 EUR

2.1.3	Gruftanlagen (pro vorgesehener Belegung mit einem Sarg)	66,50 EUR	2.660,00 EUR
2.2	Urnenwahlgrabstätten (Belegung max. 3 Urnen)	48,25 EUR	1.930,00 EUR
2.2.1	Urnenwandeinstellplatz (Einzelplatz)		2.010,00 EUR
2.2.2	Urnenwandeinstellplatz (Doppelplatz)	74,00 EUR	2.960,00 EUR
2.2.2.1	Urnenwandeinstellplatz (Doppelplatz) unterste Reihe	51,00 EUR	2.050,00 EUR
2.2.3	Urnenwahlgrabstätte Waldplatz (Belegung mit max. 3 Urnen)	64,00 EUR	2.540,00 EUR
2.4	Reihengrabstätte für Verstorbene über 10 Jahre		1.010,00 EUR
2.5	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 10 Jahre		200,00 EUR
2.6	Reihengrabstätte für Urnen (Belegung mit max. 2 Urnen)	37,00 EUR	1.110,00 EUR
2.6.1	Reihengrabstätte für Urnen inkl. Pflege (Belegung mit max. 2 Urnen)	63,67 EUR	1.910,00 EUR
2.7	Reihengrabstätte für anonym und halbanonym beigesetzte Urnen in Gemeinschaftsanlagen inkl. Pflege		1.400,00 EUR
2.7.1	Urnenhain, Baumbestattung, Findlingswald		1.410,00 EUR
2.7.2	Aschenstreu Feld		1.200,00 EUR
2.8	Rasenreihengrabstätte inkl. Rasenpflege		1.400,00 EUR
2.9	Gestaltete Sonderfelder inkl. Bestattung, Gestaltung und Pflege bei verkürzter Nutzung von 20 Jahren		
2.9.1	Bestattung in einem Reihengrab im Sonderfeld pauschal		3.400,00 EUR
2.9.2	2 Bestattungen in einem Partnertiefgrab im Sonderfeld pauschal		5.000,00 EUR
2.9.3	2 Bestattungen in einem Partnergrab im Sonderfeld pauschal		7.000,00 EUR
2.10	Verlängerung der Nutzungszeit anteilig		
4.	Um- und Ausbettungen von Urnen		
4.1	Ausbettung von Urnen		Kosten nach Aufwand
4.2	Umbettung von Urnen		Kosten nach Aufwand
5.	Bestattungsbuch		

5.1	Aufbewahren des Bestattungsbuches für Feuerbestattungen in Minden je Kremierung		12,50 EUR
-----	---	--	-----------

Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts ausgeführt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 19.12.2022

Der Bürgermeister, Michael Jäcke